

Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. Auftragsbestätigung für Auftraggeber

Wir widersprechen ausdrücklich allen von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden AGB bzw. Geschäftsbedingungen. Es kommen ausschließlich die CMR, für speditionelle Leistungen die AöSp zur Anwendung, wobei im Gültigkeitsbereich der CMR die AöSp ergänzend als vereinbart gelten. Ergänzend bzw. erweiternd zu den CMR und AöSp kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung und gelten als vereinbart.

Durch die Annahme oder faktische Durchführung des Transportes gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als ausdrücklich anerkannt.

Oben angeführter Frachtpreis versteht sich inklusive einer, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, CMR Versicherung. Wir empfehlen den Abschluss einer Transportversicherung, um gegen von uns unvermeidbare Ereignisse abgesichert zu sein. Diese Versicherung decken wir gerne auf gesonderten Auftrag ein. Bei Unregelmäßigkeiten im Transportverlauf werden wir Sie sofort benachrichtigen und Ihre Weisungen einholen. Der Transport unterliegt ausschließlich den Bestimmungen der CMR und ergänzend der AöSp. Aufrechnungen unserer Forderungen sind nur mit unstrittigen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen des Vertragspartners zulässig. Wir versuchen, die vorgegebenen Abhol- und Anliefertermine nach bestem Gewissen zu realisieren, können hierfür jedoch keine Garantien übernehmen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Auftrag ist das Handelsgericht Wels. Soweit in den Angeboten oder in den oben angeführten Vereinbarungen nichts anderes angeführt ist, gelten unsere Preise für Kaufmannsgüter in handelsüblicher und transportsicherer Verpackung, nicht sperrig und kein Gefahrgut, kein Lademitteltausch. Der Absender haftet für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen/straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie für eine ordentliche, transportgerechte sowie gesetzeskonforme Verstaueung des Ladegutes und Ladungssicherung. Der Absender hat auch dafür Sorge zu tragen, dass durch die Beladung das zulässige Gesamtgewicht sowie das zulässige Gewicht für die Achslasten nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten/Aufwendungen/Schäden (insbesondere auch Schäden durch Geldstrafen im Zuge polizeilicher Anhaltungen, Maßnahmen), die ihm durch die Verletzung der obigen Pflichten entstehen.

So nicht anders schriftlich vereinbart und von uns gegenbestätigt, fällt die Be- und Entladung bzw. transportsichere Verladung und Ladungssicherung nicht in unsere Haftungssphäre. Stückzahlmäßige Übernahme, Kontrolle von Verpackung und Gewicht gilt als ausgeschlossen. Die von uns eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem Fahrer besetzt. Gegen ausdrücklichen Auftrag und Zusatzentgelt stellen wir zwei Fahrer, was das Diebstahlsrisiko verringert. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenkpausen werden auf nicht separat gegen Diebstahl gesicherten Parkplätzen gemacht. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles berechnen wir die gesetzlich geregelten Mahnspesen, Verzugszinsen und Inkassogebühren. Der Frachtpreis enthält eine angemessene Wartezeit der Fahrzeuge für Be- und Entladung. In der Regel sind das bis zu maximal 2 Stunden. Bei darüber hinausgehenden Stehzeiten verrechnen wir pro angefangener Stunde € 40,- & ab 8 Stunden kommt der volle Tagessatz von € 450,- zur Anwendung. Zur Abrechnung wird der Ausdruck eines Ablieferbeleges beigelegt, der auch durch elektronische Datenübermittlungen (Scanner, Telefax, Digitale Fotografie) erstellt werden kann. Originale Ablieferrachweise können aufgrund der schwierigen Dokumentenerfassung nur gegen separates Entgelt beigebracht werden. Aufgrund der Bemühungen zur Einhaltung der Termintreue weisen wir darauf hin, dass die übernommenen Waren umgesattelt, -geladen oder sonst irgendwie manipuliert werden können. Um- und Beiladeverbote gelten daher nicht und müssen von uns separat bestätigt werden. Die Weitervergabe an Dritte (Subfrächter) ist ausdrücklich erlaubt.

Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge verfügen über mind. 10 Spanngurte, 24 Kunststoff Kantenschoner und ausreichend Antirutschmatten. Falls für die Beladung spezielle Anforderungen für die Ladungssicherung verlangt werden, müssen diese durch den Verloader bzw. durch Sie bereitgestellt werden. Im nach hinein werden keine Rechnungen akzeptiert. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht der UCS - United Cargo Service GmbH auch für inkonexe Forderungen gilt ausdrücklich als zulässig, wie auch die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte als zulässig gilt.

Der Vermerk am CMR hinsichtlich Wertdeklaration bzw. besonderes Interesse an der Lieferung alleine gilt nicht als ausreichend; vielmehr sind insbesondere solche Sonderhaftungen schriftlich zu vereinbaren. Der Nichttausch von Lademitteln durch uns ist binnen einer Frist von einem Monat nach Ablieferung der Ware schriftlich bei unserer Lademittelabteilung zu monieren, ansonsten gilt der Anspruch als verfallen. Wir vergüten für nicht getauschte Lademittel unter den vorstehenden Bedingungen jene Beträge, welche aktuell auf unserer Homepage www.ucs.co.at im Downloadbereich publiziert werden. Sonstige Kosten (welcher Art auch immer), insbesondere Bearbeitungsgebühren, werden nicht anerkannt und werden auch nicht vergütet. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass unsere Fahrer nichtzeichnungsberechtigt sind. Ungeachtet Ihres Transportauftrages weisen wir darauf hin, dass wir keine Aufträge akzeptieren, die Pönalzahlungen oder dergleichen beinhalten. Sollte der ausdrückliche Wunsch zur Übernahme eines Transportauftrages unter Androhung einer Pönale gewünscht werden, so muss dies in einem gesonderten Schreiben mit uns vereinbart werden. Wir akzeptieren keine Frachtabzüge wegen zu später Übermittlung von Frachtdokumenten oder wegen Verspätungen beim Laden oder Entladen. Wir akzeptieren auch keinen Skontoabzug. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach

Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, so dies nicht ausdrücklich schriftlich von uns akzeptiert wurde. Die Übernahme der Ladung impliziert keine konkludente Zustimmung zu abweichenden Transportbedingungen.